

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)**

Wird den vorliegenden AGB an der Generalversammlung vom 21. Juni 2023 zugestimmt, treten diese sofort in Kraft. Alle bisherigen Versionen werden dadurch ersetzt.

### **1. Grundsätzliches**

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) sollen mithelfen, den Rübenverlad inkl. Transport effizient abzuwickeln. Oberstes Ziel ist es, die Zuckerrüben von jedem einzelnen Mitglied in genossenschaftlicher Zusammenarbeit kostengünstig zu verladen und per Strassen- oder Bahntransport in die Zuckerfabrik zu transportieren.

Die AGB sind für den Rübenring und dessen Mitglieder sowie für alle anderen Bezüger von Dienstleistungen bindend.

Die AGB regeln die Zusammenarbeit zwischen den Rübenpflanzern, den Transportleiter, den Maschinenführer, und den Transporteuren in Ergänzung der Bestimmungen des Obligationenrechts und der Statuten des Rübenrings.

Die AGB sollen die Rechtssicherheit für alle Parteien verbessern, das heisst die Rechte und Pflichten aller Beteiligten sollen in diesen AGB klar ersichtlich sein.

Die vorliegenden AGB werden periodisch den neuen Gegebenheiten angepasst und danach der Generalversammlung zur Genehmigung vorgelegt.

### **2. Pflichten der Transportleiter und Maschinenführer**

- a) Die Transportleiter sind verantwortlich für die Planung und Durchführung der Abfuhr in ihrem Gebiet. Sie sind die Ansprechpartner der Rübenpflanzler. Zusammen mit dem Disponenten des Rübenrings erstellen sie die Verladepläne für die anstehende Rübenkampagne. Grundsätzlich erfolgt die Einteilung gebietsweise, wobei die Gebiete auf Wunsch der Pflanzler 2x eingeteilt werden. Die Einteilung richtet sich nach der wöchentlichen Planmenge der Fabrik sowie der voraussichtlichen Verarbeitungsdauer. In Gebieten mit erschwerter Topografie erfolgt die Abfuhr in den ersten zwei Kampagnemonaten. Um ev. Wartefristen von Pflanzenschutzbehandlungen einhalten zu können, sind die ersten vier Abfuhrwochen einen Monat vor Beginn der Kampagne auf [www.ruebenring.ch](http://www.ruebenring.ch) aufgeschaltet.
- b) Der Maschinenführer verlädt die Rüben und der Transportleiter organisiert den Transport in die Fabrik oder zum nächsten Verladebahnhof. Er regelt bei den Verladebahnhöfen auch den Verlad auf die Bahn.
- c) Die Transportleiter und die Maschinenführer verpflichten sich, den Auftrag gemäss Verladeplan auszuführen. Änderungen sind den Rübenpflanzern unverzüglich mündlich oder schriftlich mitzuteilen.
- d) Wo nötig, jaloniert der Transportleiter und stellt zwecks Warnung der anderen Strassenbenützer Signaltafeln auf.

### **3. Rechte und Pflichten der Rübenpflanzler**

- a) Die Rübenpflanzler erfassen im Frühjahr ihr Feld und den Mietenstandort auf dem Onlineportal des Rübenrings. Der Disponent des Rübenrings steht ihnen dabei unterstützend zur Verfügung. Während der Kampagne melden die Pflanzler dem Transportleiter falls der Mietenstandort nicht der Planung (Erstmeldung) entspricht.

**b) Rüben müssen am vereinbarten Termin bereit sein**

Die Pflanze setzen alles daran, dass ihre Rüben am vereinbarten Termin für den Verlad bereit sind. Ist dies wegen extrem schlechter Witterung oder anderen Gründen nicht zu bewerkstelligen, muss der Pflanze dies sofort dem zuständigen Transportleiter melden, damit eine für den Pflanze kostenfreie Lösung gefunden werden kann.

**Wenn die Befahrbarkeit des Feldes ein termingerechtes Ernten der Rüben erlauben würde – der Pflanze dies aber aus irgendwelchen Gründen nicht will – sind die Kosten für die Neuorganisation und für eine erneute Anfahrt der Verlademaschine vom Pflanze zu tragen. Dem Pflanze werden pro Haufen Fr. 250.00 belastet plus eine Verdoppelung des Verladetarifs.**

**c) Hindernisse sind zu bezeichnen und zu melden**

Sind unter oder neben dem Rübenhaufen Schächte oder andere Hindernisse, hat der jeweilige Pflanze die Stelle gut sichtbar zu bezeichnen und dem Maschinenführer zu melden.

**Allfällige Maschinenschäden sowie die Kosten eines evtl. daraus folgenden Betriebsunterbruchs werden dem Pflanze in Rechnung gestellt.**

**d) Problematische Stellen im Feld müssen vom Pflanze bezeichnet und gemeldet werden**

Dürfen bestimmte Stellen in der Nähe des Rübenhaufens von der Verlademaschine nicht befahren werden, z. B. wegen hochliegenden Drainagen, hat der Pflanze diese gut sichtbar zu markieren und dem Maschinenführer zu melden.

**Werden dem Maschinenführer solch problematische Stellen im Feld nicht gemeldet, lehnt der Rübenring bei eventuellen Schäden jede Haftung ab.**

**e) Haufen nur an befestigten Wegen oder Strassen anlegen (Graswege sind keine befestigten Wege)**

Ist das Rübenfeld nicht mit einem befestigten Weg / Strasse erschlossen oder ist die Zufahrt für Anhängerzüge mit zwei Wagen nicht problemlos möglich, müssen die Rüben mit der Erntemaschine oder mit Kippwagen an einen für den Rübenverlad und die Abfuhr geeigneten Ort transportiert werden. Der zuständige Transportleiter steht dem Pflanze gerne beratend zur Verfügung.

**Mehraufwände beim Verlad und Abtransport können vom zuständigen Transportleiter zusammen mit dem Maschinenführer und dem Rübenbesitzer oder einem Transporteur protokolliert und vom Rübenring dem Pflanze in Rechnung gestellt werden.**

**f) Mehraufwände sind zu vermeiden**

Mehraufwand beim Verladen der Rüben bedeutet unnötigen Zeitverlust und erhöhte Kosten. Solche Mehraufwände entstehen z.B. durch Vorhängen eines zweiten Traktors in schlechtem Gelände sowie wenn die Rüben wegen schlechten Wegverhältnissen mit nur einem Wagen abgeführt werden müssen.

**Mehraufwände werden vom zuständigen Transportleiter protokolliert und vom Rübenring dem Pflanze in Rechnung gestellt. Pro Stunde werden dem Rübenpflanze für Traktor und Fahrer CHF 100.00 in Rechnung gestellt.**

**g) Der Pflanze sorgt für die Verkehrssicherheit und gute Abfuhrbedingungen**

Schnee und Glatteis behindern den Abtransport der Rüben und gefährden die Transporteure. Der Pflanze sorgt selber für gute Abfuhrbedingungen oder bittet den Wegmeister der Gemeinde, die Strasse rechtzeitig von Schnee und Eis zu befreien. Der zuständige Transportleiter steht gerne beratend zur Verfügung.

## **h) Rübenhaufen werden mit Vlies vor Regen und Frost geschützt**

### **Grundsätzliches**

Werden die Rüben zum Lagern mit Vlies zugedeckt, kann die Rübenverlademaschine diese beim Verlad wirkungsvoller enterden. Dies hat für den Pflanzeur folgende **Vorteile**:

- ▶ Die Verladekosten zulasten des Pflanzeurs sind geringer (weniger Erde = weniger Verlademenge).
- ▶ Die kostbare Erde bleibt auf dem Feld.
- ▶ Die Transportkosten zulasten des Pflanzeurs sind geringer (weniger Erde = weniger Gewicht).
- ▶ Unter 8% Erdanhang zahlt die Schweizer Zucker AG einen Bonus.

### **Regeln**

- ▶ Wenn mehr als 10 mm Regen resp. Frost zu erwarten ist, werden sämtliche Rübenhaufen gedeckt. Diese Regelung gilt für die ganze Kampagne.
- ▶ Während der ganzen Kampagne sind Haufen in Hanglagen immer sofort nach der Ernte zu decken.

### **Folgen für den Rübenring bei Nicht-Beachtung der Regeln**

Beim Verlad von stark verschmutzten Rüben in durchnässten Haufen entstehen für den Rübenring hohe Mehrkosten durch:

- ▶ eine stark verminderte Ladeleistung (= mehr Arbeits-, Maschinen- und Dieselmkosten).
- ▶ eine allfällige Umorganisation, weil der Abfahrplan evtl. nicht eingehalten werden kann.

### **Folgen für den Pflanzeur bei Nicht-Beachtung der Regeln**

- ▶ **Bei deutlich verringerter Ladeleistung (<50% der Erfahrungswerte)**  
Wird die Ladeleistung durch stark verschmutzte Rüben deutlich vermindert, ist der zuständige Transportleiter und/oder der Maschinenführer zusammen mit dem Rübenbesitzer und/oder einem Transporteur verpflichtet, dies zu protokollieren und zu fotografieren und der Geschäftsleitung zuzustellen. Vom Pflanzeur wird danach für das Verladen des betreffenden Haufens gemäss Abs. 3 f) der doppelte Verladepreis verlangt. In extremen Fällen kann der zuständige Transportleiter den Verlad der Rüben ablehnen.

## **i) Wege und Strassen müssen gereinigt werden**

Sind die Strassen nach dem Rübenverlad verschmutzt, verärgert dies alle anderen Strassenbenutzer. Nicht zu unterschätzen ist das grosse Unfallrisiko bei rutschigen Strassenverhältnissen.

**Der Pflanzeur hat dafür zu sorgen, dass Wege und Strassen während und nach dem Rübenverlad gründlich gereinigt werden. Der Rübenring lehnt bei Unterlassung jede Haftung ab.**

## **j) Der Aufenthalt in der Nähe von sich bewegenden Maschinenteilen ist gefährlich**

Beim Aufenthalt in der Nähe von sich bewegenden Maschinenteilen besteht ein grosses Verletzungsrisiko. Aus diesem Grund ist es nicht gestattet, sich vor der laufenden

Rübenaufnahme aufzuhalten. Restrüben dürfen erst in die Aufnahme gegabelt werden, nachdem diese ausgeschaltet wurde.

**Personen, die sich nicht an diese Weisung halten, werden vom zuständigen Maschinenführer weggewiesen. Der Rübenring lehnt bei einem Unfall jede Haftung ab.**

**k) Gemeinsam muss eine weitere Ausbreitung des Erdmandelgrases mit folgenden Massnahmen verhindert werden:**

- ▶ Jeder Pflanze informiert den zuständigen Transportleiter möglichst frühzeitig, wenn in seinem Rübenfeld Erdmandelgras festgestellt wird.
- ▶ Beim Vorhandensein von Erdmandelgras sind die Rüben direkt ab Erntemaschine auf Transportfahrzeuge zu verladen.
- ▶ Melden Rübenpflanze und/oder Transporteure, dass in mehreren Rübenfeldern einer bestimmten Region Erdmandelgras vorhanden ist, wird der Rübenring alle diese Rüben an einem bestimmten Tag verladen und abführen. Die Verlademaschine wird danach in der Waschhalle des Rübenrings gründlich gewaschen. Die Kosten für die Maschinenreinigung übernimmt der Rübenring.

#### **4. Pflichten der Transporteure**

- a) Transporteure sind Rübenpflanze und Lohnunternehmer, die Rüben führen. Die Pflanze werden bei der Abfuhrplanung im Umfang ihrer eigenen Rübenmenge (Tonnenkilometer) prioritär berücksichtigt. Ergänzend haben Transporteure die Möglichkeit, zusätzliche Transporte im eigenen oder im weiteren Gebieten zu leisten. Fällt die zu führende Rübenmenge geringer oder grösser aus als vertraglich mit der SZU vereinbart, sinkt respektive steigt die zu führende Menge für alle Transporteure proportional. Dies gilt auch für professionelle Transporteure und Lohnunternehmer. Sie besitzen kein Recht auf eine fix zugeteilte Transportmenge.
- b) Wenn möglich werden Transporteure für ganze Tage eingeteilt.
- c) Die Transporteure sind verpflichtet, ihre Fahrzeuge gemäss dem geltenden Strassenverkehrsgesetz auszurüsten und sich gegenüber den anderen Verkehrsteilnehmern rücksichtsvoll zu verhalten.
- d) Das zulässige Gesamtgewicht und das Garantiegewicht sowie die für den betreffenden Anhängerzug maximal erlaubte Fahrgeschwindigkeit dürfen nicht überschritten werden.
- e) Für die Ladung ist jeder Transporteur selber verantwortlich. Namentlich hat jeder Transporteur dafür zu sorgen, dass während der Fahrt keine Rüben vom Anhängerzug auf die Strasse fallen oder nach dem Kippen noch lose auf dem Wagen liegen bleibt (Achsen, Bremsgestänge, Kotflügel, usw.).
- f) Die Anweisungen des Transportleiters sind zu respektieren. Bei allfälligen Fragen und/oder Unklarheiten vor Ort wendet sich der Transporteur umgehend an den zuständigen Maschinenführer.
- g) Um Flurwege nicht zu beschädigen, darf auf diesen nur mit angepasster Geschwindigkeit gefahren werden.
- h) Die Transporteure sind verpflichtet, nur mit Fahrzeugen und Anhängerzügen zu erscheinen,
  - die auch bei schwierigen Wetter- und Geländebedingungen eingesetzt werden können. Das heisst unter anderem, dass zumindest alle neu angeschafften Traktoren und LKWs über einen Allradantrieb verfügen müssen.

- die die Wege auch in relativ engen Kurven nicht beschädigen. Das heisst unter anderem, dass bei Tridem-Anhängern mindestens eine Achse gelenkt sein muss.
- i) Transporteure, die zum Transportieren von Zuckerrüben aufgeboden sind, dürfen an diesem Tag keine Rübenschnitzel und Kalk transportieren.  
Von dieser Regelung kann abgewichen werden, sobald der Maschinenführer oder der Transportleiter den Rübentransport für den betreffenden Tag als freigegeben erklärt
- j) Bei Mietenende leistet der Transporteur dem Mautfahrer Hilfe, damit ein zügiger Mietwechsel erfolgen kann.
- k) Transportaufgebote sind verbindlich.

**Transporteure, die sich nicht an die genannten Regeln halten oder die Anweisungen des Transportleiters missachten, können von diesem weggewiesen werden.**

## **5. Kompetenzen und Pflichten der Verwaltung**

- a) Sollten bei der Auslegung der AGB Unsicherheiten auftreten, liegt es in der Kompetenz der Verwaltung, die notwendigen Entscheidungen zu treffen.
- b) Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) werden von Zeit zu Zeit aktualisiert. Alle anzupassenden oder neu einzufügenden Abschnitte müssen traktandiert und von der Generalversammlung genehmigt werden.

Die Verwaltung ist dafür verantwortlich, dass die von der GV genehmigte AGB-Version innerhalb von 10 Tagen auf der Website [www.ruebenring.ch](http://www.ruebenring.ch) veröffentlicht wird.

Die AGB in gedruckter Form können bei der Geschäftsführung des Rübenrings bestellt werden.

## **6. Gerichtsstand**

Der Gerichtsstand ist der Sitz der Genossenschaft.